



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 253/22

vom
23. August 2022
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. August 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 11. April 2022 wird verworfen; jedoch wird der Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen dahin geändert, dass der Angeklagte in Höhe von 15.715,50 € als Gesamtschuldner haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Schäfer

Berg

Erbguth

Kreicker

Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Duisburg, 11.04.2022 - 80 KLS - 722 Js 40/22 - 2/22